



Bayerisches Staatsministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz • 80097 München

An die
Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm
Maximilianeum
81627 München

Sachbearbeiter
Herr Kornprobst

Telefon
(089) 5597-3318

Telefax
(089) 5597-3569

E-Mail
Hans.Kornprobst@stmjv.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
PI/G-4253/3/737 J, 21. Februar 2011	II - 1893/2011	25. März 2011

Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Tausendfreund vom 17. Februar 2011 betreffend "Rechtswidrige Computerüberwachung durch das LKA"

Mit 3 Abdrucken dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern wie folgt:

Zu 1:

In dem Ermittlungsverfahren war durch eine bereits laufende Telefonüberwachung festgestellt worden, dass sich die Beschuldigten über herkömmliche Telekommunikationswege lediglich zu Gesprächen über "Skype" und damit in verschlüsselter Form verabredeten. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Landshut erließ das Amtsgericht Landshut daraufhin am 2. April 2009 einen Beschluss nach §§ 100a, 100b StPO, in dem ausdrücklich auch die Überwachung des verschlüsselten Telekommunikationsverkehrs über HTTPS und über Messenger wie z. B. "Skype" ange-

ordnet wurde. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragte die Staatsanwaltschaft Landshut das Bayerische Landeskriminalamt.

Mit Schriftsatz vom 2. März 2010 beantragte der Verteidiger eines der Beschuldigten, gemäß § 101 Abs. 7 S. 2 StPO die Rechtswidrigkeit der Maßnahme festzustellen. Das Amtsgericht Landshut wies mit Beschluss vom 4. Oktober 2010 den Antrag zurück und erklärte die Maßnahmen - auch bezüglich der Art und Weise ihrer Durchführung - für rechtmäßig.

Hiergegen erhob der Verteidiger mit Schriftsatz vom 11. Oktober 2010 sofortige Beschwerde. In dem hierzu ergangenen Beschluss vom 20. Januar 2011 stellte das Landgericht Landshut fest, dass der Vollzug des Beschlusses des Amtsgerichts Landshut vom 2. April 2009 rechtswidrig war, soweit grafische Bildschirmhalte (Screenshots) kopiert und gespeichert wurden. Im Übrigen wurde die sofortige Beschwerde des Beschuldigten als unbegründet verworfen.

In den Entscheidungsgründen führte das Landgericht u. a. aus, dass die so genannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Maßnahmen zulässig sei. Denn § 100a StPO erfasse grundsätzlich die Überwachung und Aufzeichnung aller vom Beschuldigten im Rahmen von Telekommunikationsvorgängen zum Zwecke dieser Kommunikation produzierten und für die Weiterleitung an den Kommunikationspartner vorgesehenen Daten. Die Vorschrift schaffe daher grundsätzlich auch eine "Annexkompetenz" für den technischen Eingriff in das Computersystem des Senders mittels eines aufgespielten Computerprogramms. Ferner führte das Landgericht aus, dass das Schreiben einer E-Mail vor deren Versendung aber noch nicht dem Vorgang der Telekommunikation zuzuordnen sei. Zwar bestehe zu diesem Zeitpunkt bereits eine Internetverbindung, doch finde beim Schreiben der E-Mail kein Datenaustausch mit dem Server statt. Denn anders als beim Aufbau einer Telefonverbindung werde die Verbindung zum Server nach dem Aufruf der E-Mail-Maske nicht weiter genutzt.

Die Anordnung des Amtsgerichts Landshut vom 2. April 2009 wurde also nicht - wie in der Frage anklingt - bewusst "missachtet", was bereits dadurch erkennbar wird, dass das Amtsgericht selbst in seinem Beschluss vom 4. Oktober 2010 den konkreten Vollzug der Anordnung als rechtmäßig angesehen hat. Vielmehr hat das Landgericht Landshut zu der höchstrichterlich noch nicht geklärten Frage,

inwieweit bei einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung grafische Bildschirmhalte (Screenshots) kopiert und gespeichert werden dürfen, eine andere Auffassung als das Amtsgericht und die mit dem Vollzug befassten Strafverfolgungsbehörden vertreten.

Im Hinblick auf diese landgerichtliche Entscheidung werden die bayerischen Staatsanwaltschaften darauf hinwirken, dass in künftigen vergleichbaren Fällen die Art und Weise einer zulässigen Quellen-Telekommunikationsüberwachung in gerichtlichen Überwachungsanordnungen noch näher konkretisiert und die rechtliche Problematik damit einer weiteren gerichtlichen Klärung zugeführt wird.

Zu 2:

Die genannten Beschlüsse wurden von der Staatsanwaltschaft Landshut beantragt und vom Bayerischen Landeskriminalamt vollzogen.

Zu 3:

Für die technische Umsetzung der Maßnahmen zur Überwachung und Aufzeichnung des Telekommunikationsverkehrs gelten die in der richterlichen bzw. staatsanwaltlichen Anordnung genannten Vorgaben sowie die Regelungen der „Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation“ (TKÜV), der Technischen Richtlinie zur TKÜV (TR TKÜV) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Ergänzende oder darüber hinausgehende allgemeine interne Vorgaben zum Umfang von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen gibt es nicht.

Zu 4:

Ziel einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung ist es, Telekommunikationsinhalte vor ihrer Verschlüsselung bzw. nach ihrer Entschlüsselung zu erheben. Zum Zwecke der Ausleitung der verschlüsselten Telekommunikation wurde im gegenständlichen Ermittlungsverfahren eine Software verwendet, welche über zwei Überwachungsfunktionen verfügte:

- Überwachung und Ausleitung der verschlüsselten Skype-Kommunikation (Sprache/VoIP) vor der Verschlüsselung bzw. nach der Entschlüsselung.
- Automatisierte Erstellung von Kopien/Abbildungen der aktiven Skype- und Internet-Browser-Applikation zur Überwachung der verschlüsselten, auch über HTTPS geführten Telekommunikation. Auf dem Bildschirm des Zielrechners geöffnete andere Programme/Fenster/Applikationen (z. B. geöffnetes Word-Dokument), die nicht mit dem Kommunikationsvorgang in Zusammenhang stehen, wurden nicht aufgezeichnet.

In den Jahren 2005 bis 2008 gab es keine Fälle im Sinne der Fragestellung. Im Jahr 2009 sind zwei Maßnahmen mit zum einen 29.589 und zum anderen 13.558 Aufnahmen der Bildschirmoberfläche zu verzeichnen.

Im Jahr 2010 gab es ebenfalls zwei Maßnahmen. Bei einer Maßnahme wurden 12.174, bei der anderen, die aktuell noch andauert, 11.745 (Stand: 28.02.2011) Screenshots erstellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Beate Merk
Staatsministerin